

Brüssel, den 13. Dezember 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0380 (COD)

15239/17
ADD 1

ENER 488
ENV 1017
CLIMA 337
COMPET 842
CONSOM 385
FISC 323
CODEC 1971

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	15150/1/16 ENER 420 ENV 760 CLIMA 640 CONSOM 302 FISC 222 CODEC 1816 REV 1 + ADD 1 REV 1
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den geringfügig überarbeiteten Wortlaut der Anhänge.
Dieses Dokument ist ein Begleitdokument zu Dok. 15239/17.

Die letzten Änderungen sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** und Streichungen durch **||** kenntlich gemacht. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, Streichungen durch **||** gekennzeichnet.

ANHANG I

II

ANHANG II

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR ABRECHNUNGEN UND ABRECHNUNGSINFORMATIONEN

1. In der Abrechnung enthaltene Mindestinformationen

In den Abrechnungen und [] **Abrechnungsinformationen** sind den Endkunden folgende Informationen deutlich sichtbar bereitzustellen:

- a) der zu zahlende Betrag; und, falls möglich, [] **eine Aufschlüsselung des Betrags**;
- b) der Stromverbrauch im jeweiligen Abrechnungszeitraum;
- c) Name und [] **Kontaktangaben des Anbieters, einschließlich einer Kunden-Hotline**;
- d) []
- e) Tarifbezeichnung;

- f) [] gegebenenfalls das Ablaufdatum des Vertrags; []
- g) Nummer des Kundenanschlusses oder eindeutige Kennnummer der Lieferstelle;
- h) die Kontaktangaben der für die Streitbeilegung [] gemäß Artikel 26 zuständigen Stelle.

In oder [] mit den Abrechnungen und periodischen Übersichten sind den Endkunden gegebenenfalls folgende Informationen [] **zur Verfügung zu stellen oder es sollte in den Abrechnungen und periodischen Übersichten darauf verwiesen werden:**

- a) []
 - b) Vergleiche des aktuellen Stromverbrauchs des Kunden mit dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form;
 - c) Kontaktinformationen – darunter Internetadressen – von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz [] für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können;
- ca)** [] Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsverbraucher derselben Nutzerkategorie [];
- cb) Informationen über ihre Rechte in Bezug auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall nach Artikel 26 zur Verfügung stehen.**

1a. Abrechnungshäufigkeit und Bereitstellung von Abrechnungsinformationen:

- a) Abrechnungen werden auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens einmal jährlich erstellt;**
- b) verfügen Endkunden nicht über Zähler, die eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglichen, oder haben die Endkunden von sich aus beschlossen, die Fernablesung in Einklang mit dem nationalen Recht zu deaktivieren, so werden Endkunden genaue Abrechnungsinformationen, die auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, mindestens alle sechs Monate oder auf Antrag oder wenn der Endkunde sich für die elektronische Abrechnungsübermittlung entschieden hat, einmal alle drei Monate zur Verfügung gestellt;**
- c) verfügen Endkunden nicht über Zähler, die eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglichen, oder haben die Endkunden von sich aus beschlossen, die Fernablesung in Einklang mit dem nationalen Recht zu deaktivieren, so können die Verpflichtungen nach den Buchstaben a und b mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung durch die Endkunden, die die von ihrem Zähler abgelesenen Werte dem Anbieter übermitteln, erfüllt werden. Nur wenn der Endkunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Zählerablesewerte mitgeteilt hat, können die Abrechnung oder die Abrechnungsinformationen auf einer Verbrauchsschätzung oder einem Pauschaltarif beruhen;**
- d) verfügen Endkunden über Zähler, die eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglichen, so werden genaue Abrechnungsinformationen, die auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, mindestens alle drei Monate oder auf Antrag oder wenn der Endkunde sich für die elektronische Abrechnungsübermittlung entschieden hat, einmal monatlich zur Verfügung gestellt.**

2. Aufschlüsselung des Kundenpreises

Der Kundenpreis ergibt sich aus der Summe folgender drei Hauptkomponenten: der Komponente Energie und Versorgung, der Netzkomponente (Übertragung und Verteilung) sowie der aus Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten bestehenden Komponente.

Wird der Kundenpreis in der Abrechnung aufgeschlüsselt, so sind in der gesamten Union die gemeinsamen Definitionen der drei Hauptkomponenten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1952 zu verwenden.

3. Zugriff auf ergänzende Informationen über die Verbrauchshistorie

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass auf Verlangen des Endkunden ergänzende Informationen über die Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, einem vom Endkunden benannten Anbieter oder Dienstleister zur Verfügung gestellt werden.

Endkunden, die über Zähler verfügen, die eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglichen, müssen einfachen Zugriff auf ergänzende Informationen haben, mit denen sie ihre Verbrauchshistorie detailliert selbst kontrollieren können.

Die ergänzenden Informationen über die Verbrauchshistorie müssen Folgendes enthalten:

- a) kumulierte Daten mindestens für die drei vorangegangenen Jahre oder für den Zeitraum seit Beginn des Liefervertrags, falls dieser kürzer ist. Die Daten müssen den Intervallen entsprechen, für die Zwischenabrechnungsinformationen erstellt wurden; und
- b) detaillierte tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Daten zu den Nutzungszeiten. Diese Daten werden den Endkunden echtzeitnah über das Internet oder die Zählerschnittstelle für mindestens die letzten 24 Monate oder für den Zeitraum seit Beginn des Liefervertrags, falls dieser kürzer ist, zur Verfügung gestellt.

4. Offenlegung der Energiequellen

Die Anbieter müssen in den Abrechnungen den Anteil der einzelnen Energiequellen an dem vom Kunden entsprechend dem Liefervertrag erworbenen Strom angeben (Offenlegung auf Produktebene).

In oder mit den Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sind den Endkunden folgende Informationen zur Verfügung zu stellen oder es sollte in den Abrechnungen und Abrechnungsinformationen darauf verwiesen werden:

- a) ☐ der Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Anbieter im vorangegangenen Jahr (auf nationaler Ebene, d. h. in dem Mitgliedstaat des Vertragsabschlusses, sowie auf Ebene des Anbieters, wenn dieser in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist) verwendet hat, und zwar verständlich und in einer eindeutig vergleichbaren Weise;
- b) ☐
- c) ☐ Informationen über die Umweltauswirkungen, zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Anbieters im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität ☐.

Was **Unterabsatz 1** und Unterabsatz 2 Buchstabe a ☐ anbelangt, können bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union eingeführt werden, die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Für die Offenlegung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ☐ **können** gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG und Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EG ausgestellte Herkunftsnachweise **verwendet werden**.

Die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige nationale Behörde ergreift die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Anbietern gemäß diesem Artikel an ihre Endkunden weitergegeben werden, verlässlich sind und so zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.

ANHANG III

INTELLIGENTE ZÄHLER

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in ihren Hoheitsgebieten intelligente Messsysteme eingeführt werden, die einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen können, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Kunden geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist.
2. Diese Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse und der Mindestfunktionen intelligenter Messsysteme, die in der Empfehlung 2012/148/EU der Kommission festgelegt sind, sowie der besten verfügbaren Techniken, um ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz zu gewährleisten.
3. Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten bzw. – soweit die Mitgliedstaaten dies vorsehen – erstellt die benannte zuständige Behörde einen Zeitplan mit einem Planungsziel von 10 Jahren für die Einführung der intelligenten Messsysteme. Wird die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der Endkunden innerhalb von acht Jahren ab [] dem Tag der Annahme eines nationalen Rechtsrahmens für die Einführung [] mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

ANHANG IV

Teil A

Aufgehobene Richtlinie

(gemäß Artikel [...])

Richtlinie 2009/72/EG

(ABl. L 211 vom 14.8.2009,
S. 55-93)

Teil B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht [und Geltungsbeginn]

(gemäß Artikel [...])

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Geltungsbeginn
2009/72/EG	3.3.2011	3.9.2009

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2009/72/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
–	Artikel 3
Artikel 33	Artikel 4
–	Artikel 5
Artikel 32	Artikel 6
Artikel 34	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 15	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 14	Artikel 9 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 10
Anhang I Nummer 1	Artikel 10

–	Artikel 11
–	Artikel 12
–	Artikel 13
–	Artikel 14
–	Artikel 15
–	Artikel 16
–	Artikel 17
–	Artikel 18
Artikel 3 Absatz 11	Artikel 19
–	Artikel 20
–	Artikel 21
–	Artikel 22
–	Artikel 23
–	Artikel 24
Artikel 3 Absatz 12	Artikel 25
Artikel 3 Absatz 13	Artikel 26
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 27
Artikel 3 Absatz 7 Artikel 3 Absatz 8	Artikel 28 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 8	Artikel 28 Absatz 2
–	Artikel 29
Artikel 24	Artikel 30
Artikel 25	Artikel 31

–	Artikel 32
–	Artikel 33
–	Artikel 34
Artikel 26	Artikel 35
–	Artikel 36
Artikel 27	Artikel 37
Artikel 28	Artikel 38
Artikel 29	Artikel 39
Artikel 12	Artikel 40
Artikel 16	Artikel 41
Artikel 23	Artikel 42
Artikel 9	Artikel 43
Artikel 13	Artikel 44
Artikel 14	Artikel 45
Artikel 17	Artikel 46
Artikel 18	Artikel 47
Artikel 19	Artikel 48
Artikel 20	Artikel 49
Artikel 21	Artikel 50
Artikel 22	Artikel 51
Artikel 10	Artikel 52
Artikel 11	Artikel 53
–	Artikel 54

Artikel 30	Artikel 55
Artikel 31	Artikel 56
Artikel 35	Artikel 57
Artikel 36	Artikel 58
Artikel 37 Absatz 1	Artikel 59 Absatz 1
Artikel 37 Absatz 2	Artikel 59 Absatz 2
Artikel 37 Absatz 4	Artikel 59 Absatz 3
Artikel 37 Absatz 3	Artikel 59 Absatz 4
Artikel 37 Absatz 5	Artikel 59 Absatz 5
Artikel 37 Absatz 6	Artikel 59 Absatz 6
Artikel 37 Absatz 7	Artikel 59 Absatz 7
Artikel 37 Absatz 8	–
–	Artikel 59 Absatz 8
Artikel 37 Absatz 9	Artikel 59 Absatz 9
Artikel 37 Absatz 10	Artikel 60 Absatz 1
Artikel 37 Absatz 11	Artikel 60 Absatz 2
Artikel 37 Absatz 12	Artikel 60 Absatz 3
Artikel 37 Absatz 13	Artikel 60 Absatz 4
Artikel 37 Absatz 14	Artikel 60 Absatz 5
Artikel 37 Absatz 15	Artikel 60 Absatz 6
Artikel 37 Absatz 16	Artikel 60 Absatz 7
Artikel 37 Absatz 17	Artikel 60 Absatz 8
Artikel 38	Artikel 61

–	Artikel 62
Artikel 39	Artikel 63
Artikel 40	Artikel 64
Artikel 43	Artikel 65
Artikel 44	Artikel 66
–	Artikel 67
–	Artikel 68
–	Artikel 69
Artikel 49	Artikel 70
Artikel 48	Artikel 71
Artikel 50	Artikel 72
Artikel 51	Artikel 73
Artikel 3 Absatz 9	Anhang II Nummer 4
Artikel 3 Absatz 5	–
Artikel 3 Absatz 10	–
Artikel 3 Absatz 16	–
Artikel 4	–
Artikel 5	–
Artikel 6	–
Artikel 8	–
Artikel 41	–
Artikel 42	–
Artikel 45	–
Artikel 46	–
Artikel 47	–